jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/6/13 V4/01 - V110/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.2001

Index

27 Rechtspflege
27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art18 Abs2
RAO §§49 ff
Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Teil B
Satzung der Versorgungseinrichtung der Oö Rechtsanwaltskammer Teil B

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der auf dem Kapitaldeckungssystem aufbauendenZusatzpensionsregelung der Satzung der Versorgungseinrichtung derRechtsanwaltskammer für Kärnten bis zur Novellierung der RAO durchdas Rechtsanwalts-Berufsrechts-ÄnderungsG 1999

Rechtssatz

Die Ergänzung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Teil B: Zusatzpension, idF des Beschlusses der außerordentlichen Plenarversammlung vom 04.06.97 war bis zum Ablauf des 31.05.99 gesetzwidrig.

Der Verfassungsgerichtshof hegte im Prüfungsbeschluß nicht das Bedenken, die Einführung der Zusatzpension neu sei von den Bestimmungen der RAO (bloß) nicht gedeckt, sondern nahm darüber hinausgehend vorläufig an, daß die Einführung eines auf dem Kapitaldeckungssystem beruhenden Vorsorgemodells im Widerspruch zur - hier maßgeblichen Gesetzeslage der RAO vor Inkrafttreten des Rechtsanwalts-Berufsrechts-ÄnderungsG 1999 steht (§53 Abs1 RAO idF vor BGBl I 71/1999 stelle ausschließlich auf ein nach dem Umlagesystem eingerichtetes Pensionsmodell ab). Dieses Bedenken konnte im Prüfungsverfahren nicht entkräftet werden. Vor diesem Hintergrund läuft die Argumentation ins Leere, §50 Abs3 RAO idF BGBl. 21/1993, sei geeignet, im Hinblick auf Art18 B-VG die erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Auch die Organe der Selbstverwaltungskörper sind nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Erlassung von Verordnungen nur "auf Grund der Gesetze" iS des Art18 B-VG befugt.

(ebenso hinsichtlich des Teils B der Satzung der Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer:

E v 02.03.02, V110/01).

(Anlaßfall zu V4/01: B734/98, E v 15.06.01 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides; Anlaßfall zu V110/01: B1343/98, E v 13.03.02 - teilweise Aufhebung des angefochtenen Bescheides). 800Legalitätsprinzip, Rechtsanwälte Versorgung, Selbstverwaltung

Entscheidungstexte

- V 4/01
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.06.2001 V 4/01
- V 110/01
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.03.2002 V 110/01

Schlagworte

Legalitätsprinzip, Rechtsanwälte Versorgung, Selbstverwaltung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:V4.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at